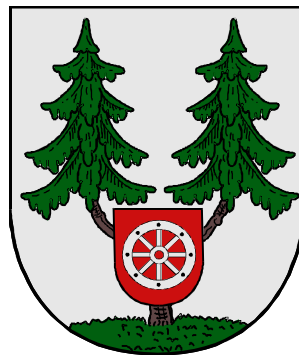


# KUNDMACHUNG

## Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



## GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

gemäß § 32 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO.),  
LGBl Nr. 107/1994 i. d. F. LGBl Nr.67/2010

# Geschäftsordnung

## der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 3 Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 4 Akteneinsicht
- § 5 Einberufung zu den Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Befangenheit
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Vorsitz und Sitzungspolizei
- § 11 Fragestunde
- § 12 Eröffnung der Sitzung
- § 13 Gang der Verhandlung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Niederschrift
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Gemeindevorsteherung
- § 18 Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat in ihrer Sitzung vom 14. September 2011, auf Grund des § 32 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO.), LGBl Nr. 107/1994 i. d. F. LGBl Nr. 67/2010 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung und die Ausschüsse.

## § 2

### **Pflichten der Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, bei den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, anwesend zu sein. Dieselbe Verpflichtung besteht für Mitglieder der Gemeindevorstellung auch hinsichtlich der Sitzungen dieses Organs. Sind sie verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so haben sie dies im Wege des Gemeindeamtes dem jeweiligen Vorsitzenden (Bürgermeister oder Ausschussobmann) unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekannt zugeben.

(2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung an der Ausübung seines Amtes voraussichtlich über drei Monate verhindert, so hat es dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Ist das betreffende Mitglied nicht in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betreffenden Partei (Wählergruppe) berechtigt, diese Mitteilung an Stelle des betreffenden Mitgliedes zu erstatten.

(3) Zur Vertretung auf die Dauer der Verhinderung hat der Bürgermeister das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß der Parteiliste der betreffenden Partei zu berufen und hat unverzüglich den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jener Wählergruppe, auf deren Parteiliste das Mitglied gewählt wurde, zu verständigen.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Gemeindevertretung erstreckt sich auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist; sie besteht insbesondere dann, wenn die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes für vertraulich erklärt wurde. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Enden des Mandates weiter. Von der Verschwiegenheitspflicht kann die Gemeindevertretung, in dringenden Fällen die Gemeindevorstellung, befreien. Datenschutzrechtliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

## § 3

### **Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, Anträge zu stellen und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen.

(2) In allen Gemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt, mündliche und schriftliche Anfragen an den Bürgermeister und an jene Mitglieder der Gemeindevorstellung zu richten, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 GdO. 1994 beauftragt sind.

(3) Je Fraktion können in einer Gemeindevertretungssitzung höchstens fünf schriftliche Anfragen gestellt werden. Sie haben die Unterschrift des Vorsitzenden der jeweiligen Fraktion aufzuweisen und sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung beim Gemeindeamt einzubringen; Tage an denen das Gemeindeamt keinen Amtsbetrieb hat, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Die Beantwortung

sämtlicher Anfragen erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" oder "Allfälliges". Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, hat die Beantwortung an den Antragsteller innerhalb von zwei Wochen, wenn auch dies nicht möglich ist längstens bis zur folgenden Sitzung schriftlich zu erfolgen. Der Bürgermeister hat darüber in der Gemeindevertretungssitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" oder "Allfälliges" zu berichten. Zu jeder schriftlichen Anfrage kann die antragstellende Fraktion eine mündliche Zusatzanfrage stellen.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anregungen einzubringen. Die Anregungen müssen schriftlich vor Beginn einer Sitzung eingebracht werden. Sie sind vom Bürgermeister ohne mündliche Erörterung zur Prüfung durch das Gemeindeamt weiterzuleiten. Das Ergebnis der Prüfung ist vom Bürgermeister in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" oder "Allfälliges" bekannt zugeben.

## § 4

### Akteneinsicht

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde befugt, vom Bürgermeister und jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die gemäß § 39 Abs. 1 GdO. 1994 beauftragt sind, schriftlich die Einsichtnahme in einzelne Verwaltungsakte zu begehren.

Einem solchen Begehren ist zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe [z.B. Verzögerung des betreffenden Verfahrens oder der betreffenden Angelegenheit, ein besonderes Schutzinteresse einer Partei, der bereits einmal erfolgte Bruch der Amtsverschwiegenheit (§ 23 Abs. 4 GdO. 1994 etc.)] dagegen vorliegen; die Ablehnung eines solchen Begehrens ist auf Verlangen schriftlich zu begründen. Über die Gewährung und Verweigerung einer Akteneinsicht ist ein Aktenvermerk anzulegen.

Akten über Verwaltungsangelegenheiten, die im Einzelfall Abgaben, Entgelte, Tarife u. dgl. zum Gegenstand haben, die Gemeindebedienstete betreffende Akten sowie Unterlagen über Personen in Kranken- und sonstigen Anstalten der Gemeinde sind von der Einsichtnahme ausgenommen. Soweit die Einsichtnahme gewährt wird, können von Gemeindevertretungsmitgliedern auch Ablichtungen von den eingesehenen Akten zum Zweck ihrer Vorbereitung auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines ermächtigten Ausschusses angefertigt werden. Die Kopien sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Gemeindeamt und zwar in der Regel während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden erfolgen. Ein Verbringen von Akten oder von Aktenteilen aus dem Gemeindeamt ist ausnahmslos verboten.

(3) Akten, die nichtbehördliche Angelegenheiten betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses steht, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einem Berichterstatter (§ 7 Abs. 5) zur Vorbereitung übergeben wurden. Die

Fraktionsobmänner können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen (§ 32 Abs. 2 lit. d GdO. 1994).

## § 5

### Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertretung tritt nach Notwendigkeit, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, zusammen.

(2) Der Bürgermeister muss die Gemeindevertretung unverzüglich, spätestens jedoch für einen Tag binnen zwei Wochen einberufen, wenn es unter Angabe des begehrten Verhandlungsgegenstandes von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt unbeschadet des § 35 Abs. 1 der GdO. 1994 durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Gemeindevertretungssitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist gesetzwidrig; die hierbei gefassten Beschlüsse sind rechtsunwirksam (nichtig).

Die Einberufung hat durch schriftliche Verständigung zu erfolgen, die den Mitgliedern der Gemeindevertretung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen ist. Die schriftliche Verständigung kann mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf jede andere technisch mögliche Weise übermittelt werden, soweit die einzelnen Mitglieder damit einverstanden sind. Die schriftliche Verständigung hat nachweislich zu erfolgen, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich verlangt.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Gemeindevorsteherung auf drei Tage herabgesetzt werden. Bei Festsetzung des Tages und der Stunde ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Mitglieder der Gemeindevertretung teilnehmen können. Auf die Zustellung der Einberufung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr. I 65/2002, Anwendung.

(4) Zugleich mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zugeben. Diese wird vom Bürgermeister festgesetzt, wobei er vorher die Mitglieder der Gemeindevorsteherung und je einen namhaft gemachten Vertreter der in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung anhören soll und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu geben hat. Diese Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Frist im Gemeindeamt abzugeben. Der Bürgermeister ist an die Stellungnahmen nicht gebunden.

(5) Der Bürgermeister hat den Fraktionen von allen Amtsberichten, die zu Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen, je eine Ablichtung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln. Liegen keine Amtsberichte vor, ist jeweils eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zu übermitteln.

(6) Der Amtsleiter oder ein von ihm bestellter sachkundiger Stellvertreter hat das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie

der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen. Fallweise können auch sonstige Bedienstete des Gemeindeamtes den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Meinung des Bürgermeisters als Auskunftspersonen zugezogen werden.

## § 6

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gemeindevertretung ist in allen Fällen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und wenigstens zwei Drittel der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Als anwesend gilt ein Mitglied nur dann, wenn es den ihm vom Vorsitzenden zugeteilten Platz am Sitzungstisch einnimmt.

(2) Sitzungen, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Eingehen in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden aufzuheben und neuerdings einzuberufen.

(3) Ist zu Beginn einer Sitzung oder zur Zeit der Beschlussfassung nicht die erforderliche Zahl an Mitgliedern der Gemeindevertretung anwesend, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand eine neuerliche Sitzung einberufen werden (§ 25 Abs. 3 der GdO. 1994) bei der die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

## § 7

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Anberaumung der Sitzung ist gleichzeitig mit der schriftlichen Verständigung der Gemeindevertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag an der Gemeindetafel oder in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Vertraulichkeit der Geschäftsbehandlung erfordern. Sie besteht insbesondere dann, wenn eine Gemeindevertretungssitzung gem. § 28 Abs. 2 GdO 1994 als nichtöffentlich erklärt wurde, bzw. wenn die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes für vertraulich erklärt wurde.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist für Tagesordnungspunkte die den Gemeindevoranschlag, die Jahresrechnung oder einen Misstrauensantrag gemäß § 45 GdO 1994 betreffen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit (Nichtigkeit) der Beschlüsse unzulässig. Bei der Behandlung von individuellen Personal- und Abgabenangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Im Sinne des Abs. 2 werden folgende Angelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

**Wohnungsvergaben, Personalangelegenheiten;**

(4) Die Herstellung elektronischer oder mechanischer Bild- oder Tonaufzeichnungen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## § 8

### Befangenheit

(1) Ein Mitglied der Gemeindevertretung hat, soweit es nicht zeitweise zur Auskunftserteilung zugezogen wird, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen:

- a) in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war;
- d) wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Gemeindevertretung an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten das Mitglied der Gemeindevertretung berufen ist.

(3) Das Mitglied hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden vor Eingehen in die betreffenden Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach und erhält der Vorsitzende in anderer Weise Kenntnis von einer Befangenheit eines Mitgliedes dann hat er dieses hierzu zu befragen und bei Zutreffen der Befangenheit von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

(4) Ist die Gemeindevertretung infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so ist für diesen Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung unter Heranziehung der Ersatzmitglieder an Stelle der Befangenen einzuberufen.

(5) Beschlüsse der Gemeindevertretung, die unter Außerachtlassung des Abs. 1 gefasst wurden und die auf ihrer Grundlage ergangenen Bescheide sind rechtsunwirksam (nichtig), wenn der Beschluss ohne die Stimmen der befangenen Mitglieder nicht zustande gekommen wäre. Die Nichtigkeit kann nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 9

### Tagesordnung

(1) Zugleich mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Diese wird vom Bürgermeister festgesetzt, wobei er vorher die Mitglieder der Gemeindevorstellung und je einen namhaft gemachten Vertreter der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung anhören soll und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

Die Tagesordnung ist bei Bedarf in einen öffentlichen Teil und in einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Tagesordnung hat an ihrem Ende einen Punkt "Sonstiges" oder "Allfälliges" zu enthalten. Über Gegenstände, die unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächst einzuberufenden Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, Anträge zur dringlichen Behandlung bestimmter Gegenstände durch die Gemeindevertretung einzubringen. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die unter die lit. a bis f des § 33 Abs. 2 vorletzter Satz GdO. 1994 fallen.

Diese sind:

- a) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevorstellung;
- b) Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
- c) Beschlüsse über Gemeindeabgaben;
- d) die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 79 Abs. 4 GdO.);
- e) Angelegenheiten des Voranschlags;
- f) Angelegenheiten der Jahresrechnung.

Ein solches Begehren ist spätestens am Tag der Sitzung, versehen mit der Unterschrift des Antragstellers und der eines weiteren Mitgliedes der Gemeindevertretung beim Gemeindeamt einzubringen. Enthält der Gegenstand des Antrages, für den die dringliche Behandlung begehrt wird, finanzielle Belastungen, die über den Voranschlag hinausgehen, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten sein, wie der Mehraufwand zu decken ist.

Der Bürgermeister hat das Begehren auf dringliche Behandlung in derselben Sitzung zur Abstimmung zu stellen, wenn es die formellen Voraussetzungen dafür erfüllt.

Vor der Abstimmung findet über das Begehren eine Debatte statt, in der der Antragsteller die Begründung des Begehrens kurz darzulegen hat und jede in der Gemeindevertretung vertretene Partei durch einen Redner dazu Stellung nehmen kann.

Beschließt die Gemeindevertretung die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages, so ist dieser in die Tagesordnung derselben Sitzung aufzunehmen.



(4) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsbegehren möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.

(5) Gleichzeitig mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist ein Berichterstatter zu bestimmen. Als Berichterstatter kann entweder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung bestimmt werden. Diese Bestimmung obliegt dem Bürgermeister. Für Gegenstände die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatter tunlichst jene Person zu bestellen, die im Ausschuss als Berichterstatter tätig war. Nach Möglichkeit ist für Gegenstände gleicher Art dieselbe Person als Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Der Gemeindevertretung steht das Recht zu, zum Zwecke der Erteilung von Auskünften Personen den Sitzungen beizuziehen, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

## **§ 10**

### **Fragestunde**

Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine „Fragestunde“ für Gemeindebürger abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an den Bürgermeister und jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 GdO 1994 beauftragt wurden, stellen können.

Die Fragestunde dauert maximal eine Stunde, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung an gerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein Gemeindebürger anwesend sein bzw. auf Anfrage kein Gemeindebürger Fragen an den Bürgermeister, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 GdO 1994 beauftragt wurden, stellen, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens 3 Minuten zulässig.

## **§ 11**

### **Vorsitz und Sitzungspolizei**

(1) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt unbeschadet des § 20 Abs. 4 GdO. 1994 der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter; Beschlüsse, welche in einer Sitzung gefasst werden, bei welcher dies nicht beachtet wird, sind rechtsunwirksam (nichtig).

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, sorgt für ihren gesetzmäßigen Verlauf und handhabt die Sitzungspolizei.

(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, die die Sitzung stören, insbesondere den gebotenen Anstand verletzen oder persönliche Angriffe vorbringen oder die von der Sache abschweifen, können vom Vorsitzenden Ermahnungen, der Ruf zur Ordnung oder der Ruf zur Sache erteilt werden. Bei wiederholten Verstößen kann für die Dauer der Sitzung weiter das Wort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende kann unbeschadet des § 13 Abs. 4 lit. b der Geschäftsordnung in Handhabung der Sitzungspolizei, wenn die Maßnahmen nach Abs. 3 nicht zum Ziele führen, die Redezeit für jeden Redner auf 5 Minuten beschränken.

(5) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ruhe stören, nach vorheriger Mahnung aus dem Zuhörerraum weisen und nötigenfalls entfernen oder -abgesehen von den in § 28 Abs. 2 GdO 1994 ausgenommenen Fällen (Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist für die Tagesordnungspunkte, die den Gemeindevoranschlag, die Jahresrechnung oder einen Misstrauensantrag gemäß § 45 GdO 1994 betreffen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit (Nichtigkeit) der Beschlüsse unzulässig) - den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder auch schließen.

## § 12

### Eröffnung der Sitzung:

(1) Der Vorsitzende eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:

1. ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
2. ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben sind und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
3. bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung aufzuheben (§ 6 Abs.3).

(2) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder sind soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, vom Vorsitzenden anzugeloben.

(3) Hierauf erfolgt die Anerkennung oder Richtigstellung des Protokolls. Die Gemeindevertretung ist zu befragen, ob gegen die Richtigkeit der Niederschrift Einwendungen erhoben werden. Derartige Einwendungen sind jeweils nur bis zur Behandlung der Niederschrift bei der jeweils nächstfolgenden Sitzung zulässig.

(4) Der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zugeben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.

(5) Der Vorsitzende verliest sodann die Tagesordnung. Anträge auf Umreihungen bringt er sofort zur Abstimmung. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte kann nur im Wege eines Dringlichkeitsantrages (§ 25 Abs. 8 GdO 1994) erfolgen.

## § 13

### Gang der Verhandlung:

(1) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter zu beginnen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet hierauf die Debatten und trägt die sich zum Gegenstande meldenden Redner in eine Rednerliste ein und erteilt ihnen nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.

(3) Lässt sich der Vorsitzende in die Rednerliste eintragen, so hat er für die Dauer seines Debattenbeitrages den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben. Bei kurzen Debattenbeiträgen findet kein Vorsitzwechsel statt. Die mehr als zweimalige Eintragung eines Redners in die Rednerliste des gleichen Beratungsgegenstandes kann nur über Beschluss der Gemeindevertretung stattfinden. Ausgenommen sind ausschließlich der Vorsitzende, der Berichterstatter und allenfalls jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen; ihnen ist auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, jedoch ohne Unterbrechung der Ausführungen eines Redners, unmittelbar das Wort zu erteilen. Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge der Rednerliste mit der eines später gemeldeten Redners zu tauschen. Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste; bei Annahme dieses Antrages werden keine Eintragungen in der Rednerliste mehr vorgenommen; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.

b) Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte (drei - zehn Minuten) Zeit; bei Annahme dieses Antrages ist jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.

c) Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.

(5) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einem Für- und einem Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenredner sind mit je 5 Minuten beschränkt.

(6) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

(7) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

## **§ 14**

### **Abstimmung**

(1) Nach Abschluss der Debatte ist dem Berichterstatter das Schlusswort zu erteilen und hierauf die Abstimmung vorzunehmen; der Berichterstatter kann auf das Schlusswort verzichten.

(2) Zu einem gültigen Beschluss der Gemeindevertretung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (absolute Mehrheit) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung und ist auch als solche zu protokollieren. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Entsteht dadurch Stimmgleichheit, so gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Über Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung hat die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Bei der Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Eine Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln ist in Angelegenheiten, in denen in Vollziehung der Gesetze behördliche Entscheidungen oder Verfügungen beschlossen werden, unzulässig (Bescheide, Verordnungen, Flächenwidmungspläne usw.).

(4) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Gemeindevertretung zum Ausdruck gelangt. Es sind daher in der Regel die Anträge, die auf eine Ablehnung des Antrages des Berichterstatters hinauslaufen, vor diesem Antrag zur Abstimmung zu bringen und zwar die Weitergehenden vor den Übrigen. Über Anträge, die lediglich Zusätze zum Antrag des Berichterstatters enthalten, ist nach Annahme des Antrages, zu dem sie gestellt sind, abzustimmen. Sind nur verschiedene, ziffernmäßige Beträge beantragt, geht die Abstimmung über die höheren Beträge vor.

## **§ 15**

### **Niederschrift**

(1) Über die Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin ist der wesentliche Inhalt der Sitzung festzuhalten.

(2) Aus der Niederschrift über Sitzungen, bei welchen nicht mit Stimmzetteln abgestimmt wurde, muss ersichtlich sein, mit den Stimmen welcher Mitglieder ein Beschluss zustande gekommen ist.

(3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Jeder Fraktion der Gemeindevertretung ist längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen. Wer Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift vorbringt, hat diese zu beweisen. Derartige Einwendungen sind in einem Anhang zur genehmigten Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können in alle Niederschriften der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung, die Gemeindemitglieder (§ 13 GdO 1994) nur in Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung beim Gemeindeamt Einsicht nehmen.

(6) Die Niederschriften sind jahrgangsweise - periodenweise - gesammelt aufzubewahren. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind auffällig als solche kenntlich zu machen bzw. getrennt von den übrigen Niederschriften aufzubewahren. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass in diese Niederschriften nur Gemeindevertretungsmitglieder Einsicht nehmen können.

(7) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Angabe, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt, Ort und Zeitpunkt des Beginnes der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden und der Sitzungsteilnehmer, sowie die Namen der verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder, sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung;
- b) den Inhalt der Fragestunde (wenn eine abgehalten wurde);
- c) die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung, unter Vornahme etwaiger Berichtigungen;
- d) die Mitteilungen und Fragebeantwortungen durch den Vorsitzenden;
- e) die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Namen der Berichterstatter und den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse. Die an der Wechselrede beteiligten Redner sind namentlich anzuführen;
- f) wenn es der Redner verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet, sind bestimmte Teile des Debattenbeitrages wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese sind sofort dem Schriftführer wörtlich zu diktieren. Nachträglich ist dies nicht mehr möglich;
- g) im Falle der Befangenheit das Verlassen des Sitzungssaales bzw. die Übergabe des Vorsitzes.
- h) Das Abstimmungsergebnis. Bei mündlicher Abstimmung sind die Namen der pro- und contra- Stimmenden anzuführen;
- i) das Ergebnis von Wahlen;
- j) besondere Vorkommnisse während der Sitzung;
- k) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(8) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift (Abs. 4) ist die

Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen (zu vernichten).

(9) Der Bürgermeister hat die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung fortlaufend, gesondert zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Beschluss mit Datum und gegenübergestellt das Datum und die Art der Erledigung wie Anführung der Aktenzahl, Tag des Vertragsabschlusses, Auftragsvergabe u. dgl. zu enthalten. In die Dokumentation kann von den Mitgliedern der Gemeindevertretung Einsicht genommen werden.

## § 16

### Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann für bestimmte Aufgaben nach dem Verhältniswahlrecht aus ihrer Mitte Ausschüsse mit derselben Zahl an Mitgliedern wie die Gemeindevorsteherung bilden. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von den betreffenden Parteien (Wählergruppen) namhaft gemacht und danach von der Gemeindevertretung berufen. Die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied (ein Ersatzmitglied), mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht namhaft zu machen. Dieses ist in gleicher Weise zu berufen.

(2) Solchen Ausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung; sie können auch, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens oder der Kostenersparnis gelegen ist, von der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im bestimmten Rahmen ermächtigt werden, wobei jedoch die Gemeindevertretung in jeder Lage des Verfahrens die Beschlussfassung wieder an sich ziehen kann. Ausgenommen von einer solchen Ermächtigung sind:

- a) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteherung;
- b) Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
- c) Beschlüsse über Gemeindeabgaben;
- d) die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 79 Abs. 4 GdO.);
- e) Angelegenheiten des Voranschlags;
- f) Angelegenheiten der Jahresrechnung.

Die Ermächtigung eines Ausschusses, die auch im Einzelfall erteilt werden kann, ist gemäß § 79 Abs. 1 GdO. ortsüblich kundzumachen.

(3) Ist ein Beschluss eines nicht ermächtigten Ausschusses nicht einstimmig zustande gekommen, so ist es den Mitgliedern des Ausschusses, die dem Beschluss nicht beigetreten sind, freigestellt, ihre Auffassung zum Verhandlungsgegenstand in einem abgesonderten Bericht und Antrag (Minderheitsantrag) an die Gemeindevertretung darzulegen.

(4) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse mit Ausnahme des Überprüfungs Ausschusses (§ 54 Abs. 1 GdO 1994) und der allenfalls gemäß § 33 Abs. 1 GdO. 1994 verpflichtend einzurichtenden Ausschüssen jederzeit auflösen.

(5) Die Aufteilung der Vorsitzführung in den Ausschüssen - mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses - auf die in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen hat nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen. Sofern sich die Fraktionen nicht auf die konkrete Zuteilung der Vorsitzführung einigen, hat dies die Gemeindevertretung festzusetzen.

Die Vorsitzenden werden von der jeweils berechtigten Fraktion vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden - Stellvertreter erfolgt ohne Bindung an das Verhältniswahlrecht.

(6) Die konstituierende Sitzung jedes Ausschusses ist vom Bürgermeister einzuberufen und bis nach der Wahl des Ausschussvorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters zu leiten. Die weiteren Sitzungen werden nach Absprache mit dem Bürgermeister durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt und den Vorsitz in den Sitzungen führt. Für die Kundmachung der Anberaumung der Sitzung gilt § 28 Abs. 1 1994 zweiter Satz der Salzburger Gemeindeordnung. Bei Verhinderung oder Untätigkeit des Ausschussvorsitzenden hat der Vorsitzende - Stellvertreter nach Absprache mit dem Bürgermeister die Sitzungen einzuberufen. Bleibt auch dieser untätig, dann erfolgt die Einberufung durch den Bürgermeister.

(7) Die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind den Ausschüssen nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben vom Bürgermeister zuzuweisen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung wird vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt. Der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, die vom Bürgermeister dem Ausschuss zugewiesenen Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen aufzunehmen.

(8) Für Tagesordnungspunkte die nur vorberaten werden ist weder ein Amtsbericht noch eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zu übermitteln.

(9) Ein Mitglied des Ausschusses hat, wenn es an einer Sitzung verhindert ist, für seine Vertretung durch ein Ersatzmitglied des betreffenden Ausschusses oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines anderen Ausschusses Sorge zu tragen und hiervon das Gemeindeamt rechtzeitig zu verständigen.

(10) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 7 Absatz 1 erster und letzter Satz sinngemäß. Mitglieder der Gemeindevertretung haben auch in diesem Fall das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Andere Personen können als Sachverständige beigezogen werden. Ein Antrags- und Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Das Recht von sich aus das Wort zu ergreifen, kommt nur dem Bürgermeister und jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung zu, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gem. § 39 Abs. 1 GdO. 1994 betraut sind.

(11) Der Finanzausschuss hat die Vorberatung des Entwurfes des Haushaltsvoranschlages durchzuführen. Allenfalls anfallende Änderungswünsche sind dem Bürgermeister mitzuteilen, der diese der Gemeindevertretung weiterzugeben hat, soweit er nicht selbst den Entwurf des Haushaltsvoranschlages in diesem Sinne ändert.

Dem gemäß § 54 GdO. 1994 bestellten Überprüfungsausschuss dürfen nicht der Bürgermeister und die Gemeinderäte angehören, die während der laufenden Amtsperiode der Gemeindevertretung mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 GdO. 1994 beauftragt sind oder waren.

Der Finanzausschuss darf nicht als Überprüfungsausschuss bestellt werden oder die Funktion desselben (§ 54 Abs. 2 - 4 GdO. 1994) wahrnehmen. Der Überprüfungsausschuss hat mindestens halbjährlich zur Überprüfung der Kassenführung zusammenzutreten.

Für die Geschäftsordnung in den Ausschüssen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie dieser Geschäftsordnung.

Jeder Ausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten seines Wirkungskreises im Wege des Bürgermeisters vom Amte und von anderen Ausschüssen Äußerungen und Berichte abzuverlangen, Urkunden, Schriften und Rechnungen einzusehen und Erhebungen zu pflegen.

Die Ausschusssitzungen, ausgenommen des Überprüfungsausschusses haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Zeitspanne zwischen zwei Sitzungen des Überprüfungsausschusses darf sieben Monate nicht übersteigen.

Grundsätzlich ist jedes Gemeindevertretungsmitglied verpflichtet, die Berufung in einzelne Ausschüsse und die Wahl zum Obmann oder Obmannstellvertreter dieser Ausschüsse anzunehmen.

Das Recht, die Berufung in einen Ausschuss abzulehnen, haben folgende Personen:

- a) Personen über 65 Jahre;
- b) diejenigen, die an einem hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung der Gesundheit leiden, soweit hierdurch die Ausübung des Gemeindevertretungsmandates nicht überhaupt behindert wird.

Das Recht, die Wahl zum Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter eines Ausschuss abzulehnen, haben folgende Personen:

- a) diejenigen, die bereits einem Ausschuss als Obmann vorstehen
- b) diejenigen, die bereits in zwei Ausschüssen zum Obmannstellvertreter gewählt sind;
- c) diejenigen, die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

Für nicht zur Beschlussfassung ermächtigte Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Abfassung von Niederschriften:

- Die Einberufung zu einer Sitzung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen; darüber ist ein Aktenvermerk anzufertigen.
- Die Einberufung einer Ausschusssitzung hat spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- Die Verpflichtung zur Erstellung von Amtsberichten bzw. die Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes gemäß § 25 Abs. 7 GdO 1994 kommt nicht zur Anwendung.



- Die Unterfertigung der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer. Es bedarf keiner gesonderten Genehmigung des Protokolls in der darauf folgenden Sitzung.

## § 17

### Gemeindevorsteherung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevorsteherung sind soweit in der GdO 1994 bzw. in der Geschäftsordnung im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Die Gemeindevorsteherung besteht aus dem Bürgermeister und den gemäß § 34 Abs. 1 1994 Gemeindeordnung in Fraktionswahl gewählten Gemeinderäten.

(3) Die in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen. Diese Mitglieder werden nicht in einer Fraktionswahl gewählt, gehören nicht der Gemeindevorsteherung an und führen auch nicht die Bezeichnung "Gemeinderat" bzw. "Stadtrat".

(4) Weder für gewählte Gemeinderäte nach Abs. 2 noch für Mitglieder mit beratender Stimme nach Abs. 3 werden Ersatzmitglieder bestellt.

(5) Für den Fall, dass unbesetzte Mandate in der Gemeindevorsteherung nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen durch Nachwahl besetzt werden, bleiben diese Mandate bei der Berechnung der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte unberücksichtigt.

(6) Neben den sonstigen der Gemeindevorsteherung in der Gemeindeordnung oder in anderen Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben richtet sich ihre Zuständigkeit nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 6 GdO.

(7) Die Gemeindevorsteherung kann von der Gemeindevertretung an Stelle von Ausschüssen zur Vorberatung und Antragstellung und, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit und der Kostenersparnis gelegen ist, zur Beschlussfassung wie ein Ausschuss ermächtigt werden. Dies gilt auch für die Genehmigung von Kreditübertragungen im Rahmen des ordentlichen Haushalts. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten ist die Sitzung der Gemeindevorsteherung öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 28 Abs. 2 GdO 1994 sinngemäß. Mitglieder der Gemeindevertretung haben auch in diesem Fall das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevorsteherung teilzunehmen. Andere Personen können als Sachverständige beigezogen werden. Ein Antrags- und Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Für eine derartige Ermächtigung gelten die Beschlussfassungserfordernisse des § 30 Abs. 1 der GdO. 1994.

(8) Für die Geschäftsführung in der Gemeindevorsteherung gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung in den Ausschüssen mit der Maßgabe, dass in Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz nicht in öffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, die Beschlussfassung auch durch schriftliche Beifügung der Voten der Mitglieder der Gemeindevorsteherung im Umlaufweg erfolgen kann. Wenn es von einem Mitglied der Gemeindevorsteherung verlangt wird oder wenn von einem Mitglied

der Gemeindevorsteherung innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag in Umlauf gesetzt wurde, keine Rückantwort eintrifft, ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevorsteherung aufzunehmen. Gemeindevertreter mit beratender Stimme (§ 34 Abs 2 zweiter Satz GdO 1994) sind über Beschlussfassungen im Umlaufweg zu informieren. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufwege, so ist ein Antrag so zu formulieren, dass er eindeutig mit „JA“ oder mit „NEIN“ beantwortete werden kann.

(9) Für die Gemeindevorsteherung werden für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Abfassung von Niederschriften keine vereinfachten Bestimmungen mit der Ausnahme getroffen, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Amtsberichten bzw. die Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes gemäß § 25 Abs. 7 GdO 1994 nicht zur Anwendung kommt.

(10) Ist die Gemeindevorsteherung infolge Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so ergibt sich hieraus die Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die betreffende Angelegenheit (§ 44 Abs. 4 GdO. 1994).

(11) Die Gemeindevorsteherung kann die in ihre Zuständigkeit fallenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten für Bedienstete in gemeindeeigenen Betrieben auf den Bürgermeister übertragen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung **vom 22.9.1995** außer Kraft.

Altenmarkt, am 14. September 2011

### **Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt:**

Der Bürgermeister:

Rupert Winter eh.

An der Amtstafel angeschlagen am 15.9.2011

Abgenommen am \_\_\_\_\_